

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZR 69/95

VOM

6. November 1996

in dem Rechtsstreit

1. Georgios P [REDACTED],
2. Styliani P [REDACTED],
beide wohnhaft E [REDACTED] str. 7, N [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin von [REDACTED] -

g e g e n

Hans-Wilhelm G [REDACTED], Im K [REDACTED] 23, K [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] u. Kollegen,
II. Instanz: F [REDACTED] str. 11a, D [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 6. November 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Krohn, Dr. Hahne, Gerber und Weber-Monecke

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. Februar 1995 wird nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: bis 80.000 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - BVerfGE 54, 277).

Das Mietverhältnis zwischen den Parteien ist, wenn nicht durch die fristlose Kündigung vom 26. August 1993, dann jedenfalls durch die mit Schriftsatz des Klägers vom 7. Dezember 1994 erklärte erneute fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzuges gemäß § 554 Abs. 1 Nr. 1 BGB rechtswirksam beendet worden (vgl. BU Bl. 15). Zu diesem Zeitpunkt befanden sich die Beklag-

ten seit mehr als zwei aufeinanderfolgenden Terminen mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils des Mietzinses, nämlich eines über die seinerzeit geschuldete Monatsmiete hinausgehenden Betrages (vgl. BGH Urteil vom 15. April 1987 - VIII ZR 126/86 = WM 1987, 932 ff), in Verzug.

Nachdem sie auf die bis Oktober 1993 aufgelaufenen Rückstände von insgesamt 8.758,39 DM (7.674,23 DM - BU Bl. 19 - + x 542,08 DM) einen Teilbetrag von 5.000 DM entrichtet hatten, erhöhte sich der Rückstand bis zum Jahresende 1993 auf insgesamt 4.842,55 DM. Im Jahre 1994 erhöhte sich der geschuldete Mietzins infolge Anstiegs des Lebenshaltungskostenindex (§ des Mietvertrages) um 207,96 DM auf monatlich 6.253,21 DM (vg Schreiben des Klägers vom 9. März 1994, Anlage C 5). Hinzu kam die monatliche Betriebskostenvorauszahlung. Deren Höhe belief sich nach dem insoweit unbestrittenen Vortrag des Klägers (vg Anlage C 6 zum Schriftsatz vom 7. Dezember 1994, Schreiben vom 9. März 1994) jedenfalls auf jährlich (4.908,44 DM + 442,40 DM + 762,90 DM =) 6.113,74 DM (ohne DV-Versicherungskosten), d. monatlich 509,48 DM. Auf die damit ab Januar 1994 insgesamt geschuldeten Monatsbeträge von laufend 6.762,69 DM zahlten die Beklagten nach dem auch insoweit unbestrittenen Vortrag des Klägers im Januar 1994 einen Betrag von 6.000 DM und ab Februar 1994 monatlich 6.542,08 DM. Auf diese Weise erhöhte sich der Mietrückstand im Januar 1994 auf 5.605,24 DM (4.842,55 DM + 762,69 DM) und bis Juli 1994 auf 6.928,90 DM sowie bis Dezember 1994 auf 8.031,95 DM. Der Rückstand überstieg damit seit Juli

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



1994 den geschuldeten Monatsbetrag von 6.762,69 DM und rechtfertigte demgemäß die mit Schriftsatz vom 7. Dezember 1994 erklärte fristlose Kündigung des Mietverhältnisses.

Blumenröhr

Krohn

Hahne

Gerber

Weber-Monecke